

Das löbl. Amteambud als Todten  
bestand nunmehr und in Kluft  
genommen worden, die an dem  
belegten Disposition auf ihrem  
Galt statt finden können.

Lf 2 Majest.  
No 1530.

Amteambud. Auftrich d. d. 15ten  
mess. 1874. Das dem Johann  
Antonini, nachdem er bereits  
9 Jahre lang seinen Lebenslauf  
in klugem und fleißig getriebenem  
Leb. die an dem belegten Disposition  
das Fortschreiten auf neuen  
Land nicht zuverläßig werden  
können.

Conclusio.

Dem Antonini das Jubelat  
mit Bestimmung seiner Gegen  
gr 12 fl: und jährl. Pension  
Pension gr 2 fl: zu erhalten.

No 1534.

Erklärung der allernigsten  
Majestät über das Ministerien-  
gesetz des Hof. Atindiff, mit  
der Bitte, demselben abzuwehnen  
zu übersehen.

Conclusio.

Es werde wider die Bitte als  
Fortsetzung demselben des Hofes  
Atindiff nicht angenommen und,  
auf demselben von hier abwärts,  
und eine wohlthätige Gesetzgebung.